



Grund- & Mittelschule

BÜCHENBACH

Der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Büchenbach erlässt gemäß Art. 68 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 20) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Klassenelternsprecher (WahlOKES)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlversammlung
- § 7 – Wahlleitung
- § 8 – Kandidatur, Kandidatenliste
- § 9 – Stimmrecht
- § 10 – Wahlhandlung
- § 11 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 – Dokumentation
- § 13 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 – weitere Bestimmungen
- § 15 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Klassenelternsprecher gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG der Grund- und Mittelschule Büchenbach – nachfolgend „Schule“ genannt. Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 bis 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Diese Wahlordnung gilt bis eine anderslautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

- (1)¹Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG sind an Grund- und Mittelschulen für alle Klassen zu Beginn jeden Schuljahres Klassenelternsprecher zu bestimmen. ²Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter sind durch Wahl zu bestimmen.
- (2)Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt gemäß § 16 Abs. 1 BaySchO ein Jahr.

§ 3 – Wahlberechtigte

- (1)Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Klassenelternsprecher alle Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wahlberechtigt.
- (2)¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlverfahren

- (1)Die Wahl findet in Form einer Klassenelternversammlung statt, folgend „Wahlversammlung“ genannt.
- (2)¹Die Wahl soll gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 BaySchO innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. ²Aus Gründen der Organisationsvereinfachung kann diese mit der Wahl zum Elternbeirat durchgeführt werden. ³Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.
- (3)¹Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich ein. ²Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort und Wahlgegenstand sowie den Hinweis auf Satz 4 enthalten. ³Die Einladung erfolgt schriftlich über die Schüler oder digital mittels einer geeigneten digitalen Kommunikationsplattform (z.B. Schulmanager) und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. ⁵Für jeden Schüler der Klasse ist eine eigene Einladung auszusprechen.

§ 6 – Wahlversammlung

- (1)¹Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. ²Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ³Die Wahlversammlung kann die

Anwesenheit von weiteren Personen, z.B. Klassenleitung oder Elternbeiratsmitglieder, beschließen.

- (2) Der Elternbeirat stellt sicher – ggf. mit Zusammenwirken der Schulleitung oder Klassenleitung – , dass diese Wahlordnung sowie ggf. bereits eingegangene Wahlvorschläge der Wahlversammlung vorliegen.
- (3) Sofern die Klassenleitung oder ein Elternbeiratsmitglied anwesend sind, eröffnen diese die Wahlversammlung und stellen die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren vor.
- (4) Im Fortgang hat die Wahlversammlung eine Wahlleitung zu bestimmen, eine Kandidatenliste zu erstellen und die Wahlhandlung zu vollziehen.
- (5)¹Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. ²Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einer Mehrheit in offener Abstimmung. ³Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (6)¹Über die Dauer Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7 – Wahlleitung

- (1)¹Die Mitglieder der Wahlversammlung bestimmen aus ihrer Mitte eine Wahlleitung. ²Als Wahlleitung können auch die Klassenleitung oder andere Elternvertreter bestimmt werden.
- (2) Sofern nicht bereits nach § 6 Abs. 3 geschehen, erläutert die Wahlleitung die Grundzüge der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.
- (3) Die Wahlleitung verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und die Anzahl der zu vergebenden Stimmen, das Auszählen der Stimmen, die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Niederschrift zu Wahl.
- (4) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Wahlversammlung dieses Amt auch dann fortführen, wenn sie als Wahlvorschlag benannt wird.
- (5) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (6) Die Wahlleitung kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.
- (7) Die Amtszeit der Wahlleitung ist für die Dauer der Wahlversammlung.
- (8) Die Tätigkeit als Wahlleitung ist ehrenamtlich.

§ 8 – Kandidatur, Kandidatenliste

- (1)¹Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. Wahlhandlung ist für mich hier die Wahl selbst. M.E. sollten die Kandidaten vorher festgelegt werden. ²Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren. ³Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie

zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben, elektronische Übermittlung ist zulässig.

- (2)¹Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. ²Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. ³Zur Vereinfachung der Wahl können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d.h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.
- (3)¹Die Wahlleitung gibt ggf. vorliegende Wahlvorschläge bekannt. ²Die vorgeschlagenen Personen werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidatenliste notiert. ³Die Wahlleitung fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen sowie nach deren Einverständnis und notiert diese ebenfalls auf der Kandidatenliste.
- (4)Die Wahlleitung überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.
- (5)Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich – soweit von der Wahlversammlung gewünscht – dieser kurz vor.

§ 9 – Stimmrecht

- (1)¹Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ²Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. ³Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2)¹Als Nachweis des Stimmrechts zählen die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen oder die mittels einer geeigneten digitalen Kommunikationsplattform (z.B. Schulmanager) versandten Einladungen. ²Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlleiter für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.
- (3)Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlleiter ermittelt.

§ 10 – Wahlhandlung

- (1)Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahlhandlung nach Abs. 2 (schriftlich und geheim) oder Abs. 3 (offene Abstimmung) zu vollziehen ist.
- (2)¹Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim**, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 3 findet keine Anwendung. ²Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. ³Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. ⁴Der Stimmberechtigte trägt den Namen oder die Nummer des von ihm gewählten Kandidaten auf dem von der Wahlleitung ausgegebenen Stimmzettel ein. ⁵Der Stimmzettel ist dem Wahlleiter zu übergeben. ⁶Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. ⁷Zur Ermittlung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Strich- oder Zählliste. ⁸Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. ⁹Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet im Zweifelsfall die Wahlleitung.

(3)¹Die Wahl erfolgt in **offener Abstimmung** mit Handzeichen, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 2 findet keine Anwendung. ²Der Wahlleiter lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. ³Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten der Einladung. ⁴Der Wahlleiter vermerkt die Anzahl der Handzeichen in der Kandidatenliste.

§ 11 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1)¹Als Klassenelternsprecher ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ²Als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit zieht der Wahlleiter das Los. ⁴Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(2)Der Wahlleiter gibt den Mitgliedern der Wahlversammlung das Wahlergebnis unmittelbar bekannt.

§ 12 – Dokumentation

¹Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl einer Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Wahlversammlung, die Bezeichnung der Klasse, den Namen des Wahlleiters, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, den Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, den Namen und die Kontaktdaten des gewählten Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters sowie die Namen von Ersatzleuten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ³Die Niederschrift ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 13 – Sicherung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen werden der Schulleitung übergeben und sind von dieser so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

²Dem Elternbeirat ist eine Kopie der Niederschriften oder eine Liste der gewählten Klassenelternsprecher zu übermitteln. ³Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 – Weitere Bestimmungen

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. ²Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Büchenbach am 19. Juli 2021 beschlossen.


Büchenbach, 09.09.2021
Ort, Datum



Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 09.09.2021 erteilt.

Büchenbach, 09.09.2021
Ort, Datum



Unterschrift der Schulleitung